

Statuten

der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung

5. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, RECHTSFORM, SITZ	3
II.	ZWECK UND AUFGABEN	3
III.	MITGLIEDER	3
IV.	ORGANISATION.....	4
V.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
VI.	DER VORSTAND.....	6
VII.	DIE GESCHÄFTSSTELLE.....	8
VIII.	DIE REVISIONSSTELLE.....	9
IX.	FINANZEN	9
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ

Art. 1 Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Organisation suisse d'aide aux réfugiés OSAR / Organizzazione svizzera d'aiuto ai rifugiati OSAR / Swiss Refugee Council SRC) ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3 Die SFH steht ein für eine Schweiz, die Geflüchtete wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet.

Als Fachorganisation, Kompetenzdrehscheibe und Dachverband der im Bereich Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen bezweckt die SFH die Zusammenarbeit, die Förderung von Kompetenz und eine starke und geeinte Stimme ihrer Kollektivmitglieder im Interesse der Geflüchteten.

Art. 4 Die SFH ist konfessionell neutral, politisch unabhängig, zivilgesellschaftlich verankert und in der Fachwelt vernetzt.

Art. 5 Die Hauptaufgaben der SFH sind:

- a. die Einforderung der Rechte und die Stärkung der Interessen der Geflüchteten in Politik, bei den Behörden und gegenüber Verbänden
- b. die Sensibilisierung für ihre Lebensumstände in der breiten Öffentlichkeit
- c. die Einflussnahme auf die politischen Rahmenbedingungen und die Asylpraxis
- d. die Koordination von Tätigkeiten, die Organisation des fachlichen Austausches, die Entwicklung von Benchmarks für die operative Tätigkeit sowie die Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kollektivmitglieder
- e. die Vertretung der Verbandsinteressen
- f. die Wissens- und Informationsvermittlung sowie die Förderung der Fachkompetenz
- g. das Anstossen von Innovationen im Bereich Flucht und Asyl

III. MITGLIEDER

Art. 6 Ordentliche Mitglieder der SFH können schweizerische oder liechtensteinische natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes werden, welche Zweck und Tätigkeiten des Vereins ideell und mit einem Mitgliederbeitrag unterstützen. Die natürlichen Personen werden fortan als Einzelmitglieder bezeichnet, die juristischen Personen als Kollektivmitglieder.

Für juristische Personen besteht die Möglichkeit einer assoziierten Kollektivmitgliedschaft. Assoziierte Kollektivmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne eine eigentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 60ff ZGB zu begründen. Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und aktives Wahlrecht, jedoch Rederecht. Ihre Vertretungen können in den Vorstand gewählt werden. Ihr Mitgliederbeitrag wird in einer Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt.

Art. 7 Die Aufnahme und der Ausschluss von Kollektivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Geschäftsleitung.

Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

Ausschlüsse können ohne Angaben von Gründen erfolgen. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres geschuldet.

Einzelmitglieder können innert Monatsfrist gegen den Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

Die SFH führt eine ständige Geschäftsstelle.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstands und unter Angaben der Traktanden statt. Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail mit Lesebestätigung verschickt. Traktandenwünsche der Mitglieder müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium und der Direktion eingereicht werden. Der Präsident / die Präsidentin kann kürzere Fristen gewähren.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder

- b. zwingend auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder.

Sie wird nach Eintreffen des Begehrens innerhalb von maximal drei Monaten durchgeführt.

Art. 10 Die Stimm- und Wahlrechte sind wie folgt verteilt:

- a. ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- b. die teilnehmenden stimmberechtigten Kollektivmitglieder verfügen zusammen über mindestens 51% der Stimmen. Um dies zu gewährleisten, werden ihre Stimmen gewichtet, sofern an der Mitgliederversammlung mindestens gleichviele Einzelmitglieder wie Kollektivmitglieder anwesend sind. Die Gewichtung wird jeweils zu Beginn der MV von der Präsidentin, bzw. vom Präsidenten festgelegt und kommuniziert.

Die Gewichtung der Stimmen der einzelnen teilnehmenden und stimmberechtigten Kollektivmitglieder berechnet sich wie folgt, wobei die Gewichtung dem Wert einer Stimme entspricht:

$$\text{Gewichtung} = \frac{51 \cdot \text{Anzahl teilnehmende stimmberechtigte Einzelmitglieder}}{49 \cdot \text{Anzahl teilnehmende stimmberechtigte Kollektivmitglieder}}$$

- c. assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Vorstand und Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

Art. 11 Die Kollektivmitglieder delegieren in der Regel ihre Geschäftsführung oder einen von ihr oder ihm bezeichneten Ersatz an die Mitgliederversammlung. Diese Delegierten dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Schweizerischen Flüchtlingshilfe angehören.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kollektivmitglieder anwesend ist.

Die Stimmabgabe ist nur durch die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und Delegierten möglich.

Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Präsident*in.

Die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Kollektivmitgliedern, Wahlen in den Vorstand, die Lancierung von Initiativen und Referenden, die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Vereinsauflösung bedarf eines doppelten Mehrs der Einzel- und Kollektivmitglieder. Ein Beschluss ist nur gültig, wenn er in beiden Kategorien die vorgeschriebene Mehrheit erzielt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Art. 13 Alle stimmberechtigten Teilnehmenden haben im Rahmen der Kompetenzen der Mitgliederversammlung das Antrags- und Rederecht.

Assoziierte Mitglieder haben ein Rederecht.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SFH. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die Wahl des maximal zweiköpfigen Präsidiums und der andern maximal fünf Vorstandsmitglieder
- b. die Festlegung der Höhe der Vorstandsentschädigung
- c. die Wahl der Revisionsstelle
- d. der Entscheid über Vision und Mission der SFH im Zweckartikel der Statuten
- e. die Genehmigung des Jahresberichtes
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstands
- g. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- h. die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern zu den traktandierten Geschäften
- i. die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- j. die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien unterschiedlich festgelegt werden können
- k. die Aufnahme und der Ausschluss von Kollektivmitgliedern
- l. die Beschlussfassung über Ausschlussrekurse
- m. Statutenänderungen
- n. den Beschluss über die Lancierung von Initiativen und Referenden durch die SFH
- o. die Auflösung des Vereins

Die Wahlen erfolgen jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren ab Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist maximal viermal zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet.

VI. DER VORSTAND

Art. 15 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, Präsidium eingeschlossen.

Die Kollektivmitglieder besetzen mindestens zwei und maximal die Hälfte der Sitze, nicht aber das Präsidium.

Kollektivmitglieder, bei denen bedeutende Interessenskonflikte mit der SFH bestehen, sind nicht im Vorstand vertreten.

Der Vorstand ergänzt sich bei einem Rücktritt zwischen zwei Mitgliederversammlungen selbst. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse bilden und er erlässt ein Vorstandsreglement.

Art. 16 Die Arbeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es wird eine Aufwandsentschädigung entrichtet. Der Aufwand des Präsidiums wird mit einer Jahrespauschale entschädigt. Die anderen Vorstandsmitglieder erhalten eine Sitzungspauschale. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Entschädigung fest.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Der Direktor / die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme Teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten in der Regel die Geschäfte in ihrer Zuständigkeit.

Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 18 Der Vorstand ist das strategische und organisationsentwickelnde Organ der SFH. Er trägt die Verantwortung für ihre Zukunftssicherung, für das Risikomanagement, für die Wahrung und Förderung des Vereinszwecks sowie für die Verbandspolitik. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die langfristige Steuerung und strategische Weiterentwicklung der Organisation im Rahmen eines Strategieprozesses, basierend auf dem Zweckartikel der Statuten. Er definiert für die Geschäftsstelle Umfang und Durchführungsanweisungen
- b. die Kontrolle der Qualitätssicherung sowie der korrekten Umsetzung der strategischen Vorgaben im Rahmen der Jahresplanung und Budgetierung
- c. den Entscheid über Geschäftsordnung, Kompetenzordnung, Vorstandsreglement sowie über Reglemente und übergeordnete Konzepte der Geschäftsstelle
- d. den Einsatz von Arbeits- oder Fachgruppen des Verbandes und deren Mandate
- e. den Entscheid im Namen der SFH über die Unterstützung von Initiativen und Referenden sowie über Abstimmungsparolen und übergeordnete Positionen
- f. den Entscheid über Kampagnen des Gesamtverbandes unter Einbezug der Kollektivmitglieder
- g. die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- h. die Verantwortung für die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- i. die Regelung der Unterschriftenberechtigung kollektiv zu zweien
- j. den Entscheid über seine Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung
- k. die Wahl der Direktorin resp. des Direktors sowie die Bestätigung der Wahl der anderen Geschäftsleitungsmitglieder auf deren / dessen Antrag
- l. den Entscheid über Anträge der Geschäftsleitung
- m. den Entscheid über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann Kompetenzen delegieren.

VII. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 19 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einer Direktorin / eines Direktors. Er / sie nimmt die Interessen der SFH integral wahr, führt die Geschäftsstelle im Rahmen der Statuten und der Vorgaben des Vorstandes und unter Einbezug der Abteilungsleitenden initiativ und unternehmerisch und dient dem Vorstand als Ansprechperson.

Art. 20 Der Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins. Sie setzt die SFH-Strategie um, trägt die übergeordnete Verantwortung für die Qualitätssicherung, die externe Kommunikation und die Zusammenarbeit mit Behörden und Politik. Ihre Aufgaben und Kompetenzen leiten sich von Artikel 5 ab und sind insbesondere:

- a. die kurz- und mittelfristige Planung und Budgetierung zuhanden Vorstand
- b. die Entwicklung und der Entscheid über das Strategieportfolio
- c. die Buchführung und die Rechnungslegung zuhanden Vorstand
- d. der Entscheid auf der Basis übergeordneter Positionen über Kampagnenschwerpunkte, Vernehmlassungsantworten, die Unterstützung von Petitionen sowie über sämtliche Ausführungen der Öffentlichkeitsarbeit und des politischen Lobbyings
- e. die Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen
- f. die Unterstützung des Vorstandes bei der Erarbeitung der strategischen Ziele
- g. das Reporting für den Vorstand, damit dieser seine strategische Kontrollfunktion wahrnehmen kann
- h. die Entwicklung und Struktur der Geschäftsstelle
- i. der Entscheid über seine Anträge an den Vorstand

VIII. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 Die Mitgliederversammlung bezeichnet als Revisionsstelle eine anerkannte und von den Kollektivmitglieder unabhängige Treuhandgesellschaft, welche die Rechnungsführung prüft.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten oder ordentlichen Revision und erstattet der Geschäftsleitung zuhänden Vorstand und Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 22 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. FINANZEN

Art. 23 Die Einnahmen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe setzen sich zusammen aus

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden und Zuwendungen aller Art
- c. Erträge aus Abgeltungen von Dienstleistungen und Leistungsverträgen

Art. 24 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf dieses Vermögen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer Nachfolgeorganisation oder einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichen Zielen zugewendet. Ein Zurückfliessen der Mittel an Spender oder Gönner ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Rahmen des Vereinszweckes die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 26 Diese Statuten ersetzen die bisherigen, letztmals am 5. November 2020 geänderten Statuten. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2026 in Kraft.

Die SFH – ehemals Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe SZF – wurde am 17.06.1936 gegründet. Die Statuten wurden revidiert, beziehungsweise angepasst am: 01.01.1948; 30.01.1956, 10.06.1960; 14.06.1968; 19.06.1970; 13.06.1977; 28.06.1984; 26.06.1992; 24.06.1994; 12.06.1995; 05.06.1996; 12.04.2006; 11.04.2007; 19.04.2011; 03.05.2016; 05.11.2020.

Im Namen der Mitgliederversammlung der
Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Der Präsident



Lukas Flückiger

Die Direktorin



Miriam Behrens